

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) – Feststellung des 7-Tages-Inzidenzwertes

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 12. BaylfSMV, § 18 Abs. 1 S. 4, § 19 Abs. 1 S. 3 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes amtlich bekannt:

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt am Freitag, 23. April 2021 eine 7-Tages-Inzidenz von 172,5 aus.

(Corona-Dashboard unter <a href="http://corona.rki.de">http://corona.rki.de</a>, Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen).

Somit gelten für die Woche vom 26. April bis 2. Mai 2021:

1. für die **Schulen** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BaylfSMV, § 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 1.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird. findet

- a) in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich nach Maßgabe von § 18 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 der 12. BaylfSMV einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen.

2. für die **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige** im Stadtgebiet Ingolstadt die Maßgaben der 12. BaylfSMV, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1.:

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, <u>sind die Einrichtungen geschlossen</u>; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Stadt Ingolstadt Ingolstadt, 23.04.2021

gez. Isfried Fischer Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit